

SVS

Schweizerischer Verband
der Sozialversicherungs-Fachleute

FEAS

Fédération suisse des employés
en assurances sociales

FIAS

Federazione svizzera degli impiegati
delle assicurazioni sociali

Lösungsvorschlag

Höhere Fachprüfung für Sozialversicherungs-Expertinnen und -Experten 2022

Prüfungsteil: Critical Incidents – Recht und Organisation

Gewählter Sozialversicherungszeit: UV

Kandidatennummer

Prüfungsdatum

Critical Incident 1:

Ausgangssituation

Am 28. November 2021 haben die Stimmberechtigten über die Volksinitiative «Für eine starke Pflege» (Pflegeinitiative) abgestimmt. Die Initiative wurde von Volk und Ständen gutgeheissen. Sie arbeiten in der Bundesverwaltung und sind vom Bundesrat mit der Projektleitung beauftragt worden.

Die neuen Bestimmungen lauten:

Art. 117c Pflege

1 Bund und Kantone anerkennen und fördern die Pflege als wichtigen Bestandteil der Gesundheitsversorgung und sorgen für eine ausreichende, allen zugängliche Pflege von hoher Qualität.

2 Sie stellen sicher, dass eine genügende Anzahl diplomierter Pflegefachpersonen für den zunehmenden Bedarf zur Verfügung steht und dass die in der Pflege tätigen Personen entsprechend ihrer Ausbildung und ihren Kompetenzen eingesetzt werden.

Art. 197 Ziff. 12

12. Übergangsbestimmung zu Art. 117c (Pflege)

1 Der Bund erlässt im Rahmen seiner Zuständigkeiten Ausführungsbestimmungen über:

- a. die Festlegung der Pflegeleistungen, die von Pflegefachpersonen zulasten der Sozialversicherungen erbracht werden: in eigener Verantwortung, auf ärztliche Anordnung;
- b. die angemessene Abgeltung der Pflegeleistungen;
- c. anforderungsgerechte Arbeitsbedingungen für die in der Pflege tätigen Personen;
- d. Möglichkeiten der beruflichen Entwicklung von den in der Pflege tätigen Personen.

2 Die Bundesversammlung verabschiedet die gesetzlichen Ausführungsbestimmungen innert vier Jahren seit Annahme von Artikel 117c durch Volk und Stände. Bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Ausführungsbestimmungen trifft der Bundesrat innerhalb von achtzehn Monaten nach Annahme von Artikel 117c durch Volk und Stände wirksame Massnahmen zur Behebung des Mangels an diplomierten Pflegefachpersonen.

Aufgabe

Beschreiben Sie die einzelnen politischen/rechtlichen Schritte in der korrekten Reihenfolge, die zuständigen Instanzen/Institutionen vom Tag der Annahme der Initiative bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes. Es geht dabei nur um das Rechtssetzungsverfahren, nicht um den materiellen Inhalt des Gesetzes.

Beurteilung

Ihre Leistung wird nach folgender Leitfrage beurteilt:

- Schildert der/die Kandidat/in ein rechtlich und systematisch korrektes Vorgehen in der beschriebenen Situation?

Zeitraumen

Ca. 20 Minuten

Lösungsvorschlag

Massnahme	Begründung
<i>Bundesratsbeschluss über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 28. November 2021 zur Publikation im BBl vorbereiten.</i>	<i>Das Abstimmungsergebnis muss durch den Bundesrat «erwahrt» werden und das amtliche Ergebnis im Bundesblatt publiziert werden.</i>
<i>Gesetzesentwurf mit den Erläuterungen vorbereiten und in Vernehmlassung geben.</i>	<i>Gesetzesentwurf vorbereiten. Zunächst verwaltungsinterne Vernehmlassung bei den betroffenen Bundesämtern. Anschliessend weiterleiten an BR, der schliesslich das offizielle Vernehmlassungsverfahren durchführt: Zustellung an politische Parteien, Kantone und interessierte Verbände.</i>
<i>Auswertung der Vernehmlassungsantworten und Anpassungen vornehmen.</i>	<i>Die Vernehmlassungsantworten werden ausgewertet, berechnigte Anliegen werden aufgenommen.</i>
<i>Erstellen der Botschaft und der Gesetzesvorlage zu Händen des Bundesrates.</i>	<i>Evtl. Änderungen werden im Gesetzesentwurf und in den Erläuterungen angepasst.</i>
<i>Bundesrat erlässt Botschaft mit Entwurf zuhänden der Bundesversammlung.</i>	<i>Der Bundesrat muss über die Gesetzesvorlage beschliessen und anschliessend dem Parlament zur Bearbeitung zustellen.</i>
<i>Beschluss der Präsidenten der beiden Kammern, wer Erstrat ist.</i>	<i>Es gibt keine Bestimmungen, wer Erstrat ist. Beide Kammern sind gleichgestellt bzw. gleichberechtigt.</i>
<i>Zuweisung an vorbereitende Kommission Erstrat.</i>	<i>Die Fachkommission (hier wohl SGK) des Erstrates wird sich mit dem Geschäft befassen. Sobald Kommissionsarbeit abgeschlossen: Weiterleitung an Plenum Erstrat.</i>
<i>Plenum Erstrat debattiert und beschliesst.</i>	<i>Das Geschäft muss vom Erstrat beschliessen werden. Anschliessend Weiterleitung an Kommission Zweitrat.</i>
<i>Zuweisung an vorbereitende Kommission Zweitrat.</i>	<i>Die Fachkommission (hier wohl SGK) des Zweirates wird sich mit dem Geschäft befassen. Sobald Kommissionsarbeit abgeschlossen: Weiterleitung an Plenum Zweitrat.</i>
<i>Plenum Zweitrat debattiert und beschliesst.</i>	<i>Das Geschäft muss vom Zweitrat beschliessen werden.</i>
<i>Bei Differenzen: Differenzbereinigungsverfahren und evtl. Einigungskonferenz.</i>	<i>Bei Differenzen geht das Geschäft wieder an Kommission Erstrat, Plenum Erstrat etc. Falls nach drei</i>

	<i>Malen keine Einigung zustande kommt: Einigungskonferenz, bestehend aus je 13 Mitgliedern der beiden vorbereitenden Kommissionen.</i>
<i>Schlussabstimmung in beiden Kammern</i>	<i>Wenn das Geschäft ohne Differenzen bereinigt ist, erfolgt jeweils am letzten Tag der Session, in welchem das Geschäft durch den Zweitrat angenommen wurde, die Schlussabstimmung in beiden Räten.</i>
<i>Publikation des verabschiedeten Gesetzestextes im BBl, Beginn der Referendumsfrist von 100 Tagen ab Publikation.</i>	<i>Das entsprechende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Innert 100 Tagen 50'000 Unterschriften bedeutet Volksabstimmung.</i>
<i>Vorbereiten der entsprechenden Verordnungsbestimmungen mit Datum des Inkrafttretens.</i>	<i>BR muss Ausführungsbestimmungen erlassen und gleichzeitig das Datum des Inkrafttretens bestimmen.</i>
<i>Nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder -falls Referendum zustande kam – nach Annahme des Gesetzes Publikation des Gesetzes in der AS.</i>	<i>Das Gesetz muss in der AS publiziert werden.</i>
<i>BR beschliesst die Verordnungsbestimmungen und setzt auf einen späteren Zeitpunkt das Gesetz in Kraft. Publikation in der AS.</i>	<i>Die Verordnung muss in der AS publiziert werden inkl. Datum des Inkrafttretens.</i>

**Aufgrund von Art. 197 Ziff. 12 12. Übergangsbestimmung, Ziff. 2 letzter Satz BV muss der BR mit einer Verordnung innerhalb von 18 Monaten nach Annahme der Initiative wirksame Massnahmen zur Behebung des Mangels an diplomierten Pflegefachpersonen treffen.
Dieses Verfahren läuft ausserhalb der parlamentarischen Arbeit ab, muss aber durch den PL ebenfalls ausgelöst werden.**

Critical Incident 2: Datenbekanntgabe

Ausgangssituation

Sie sind Teamleiter/in einer Unfallversicherung. Eine Ihrer Sachbearbeiterinnen kommt mit folgendem Problem auf Sie zu:

Sie habe im Zusammenhang mit einem Rückgriff der UV auf einen Dritten von der Haftpflichtversicherung des Haftpflichtigen ein Gesuch um Akteneinsicht in das gesamte Dossier erhalten. Die versicherte Person habe aufgrund der Schwere des Unfalls berentet werden müssen. Da dies ein heikles Gesuch sei und sie sehr unsicher sei, ob sie die Akten einer privaten Versicherung einfach so zustellen dürfe, habe sie lange in diesem umfangreichen Artikel 97 UVG zur Datenbekanntgabe nach einer Antwort gesucht. Leider habe sie keinen passenden Absatz gefunden, welcher es ihr erlauben würde, die Akten herauszugeben. Aufgrund des Umfangs des Artikels sei es indessen sehr wohl möglich, dass sie etwas übersehen habe. Bevor sie der Haftpflichtversicherung aber einen negativen Bescheid gebe, möchte sie sich bei Ihnen als Sozialversicherungsexpertin/-experten vergewissern, ob sie mit ihrer Auffassung richtig liege.

Aufgabe

Beschreiben Sie die Massnahme, die Sie in diesem Fall ergreifen.

Begründen Sie die Massnahme auch juristisch, warum Sie diese ergreifen.

Beurteilung

Ihre Leistung wird nach folgender Leitfrage bewertet:

- Schildert der/die Kandidat/in ein plausibles und rechtlich korrektes Vorgehen in der beschriebenen Situation?

Zeitrahmen

Ca. 10 Minuten

Lösungsvorschlag

Massnahme	Begründung
<p><i>Aufklärung über die Rechtslage und Anweisung, dass die Daten der Haftpflichtversicherung zugestellt werden können, welche diese für die Beurteilung der Rückgriffsforderung der UV benötigt.</i></p> <p><i>Wenn sich aus dem Gesuch nicht ergibt, welche Akten aus welchem Grund benötigt werden, ist eine entsprechende Rückfrage zu stellen.</i></p> <p><i>Die Haftpflichtversicherung hat keinen Anspruch auf die gesamten Akten.</i></p>	<p><i>Sofern überwiegende Privatinteressen gewahrt bleiben, können diese Daten gestützt auf Art. 47 Abs. 1 Bst. d ATSG bekannt gegeben werden.</i></p>